

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Per Mail:
info.paam@seco.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 805

Änderung Entsendegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. April 2020 hat das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur im Betreff erwähnten Vorlage zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Eine Ausweitung des Entsendegesetzes auf kantonale Mindestlohnregelungen ist aus Sicht der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen heikel, da Arbeitnehmerschutz Sache des Bundes (Zivilrecht, Arbeitsrecht) ist. Die Kantone sind nur im Rahmen von sozialpolitischen Massnahmen wie etwa zur Bekämpfung von Armut befugt, selber Mindestlöhne vorzuschreiben.

Wenn die Kantone nun selber Mindestlöhne als sozialpolitische Massnahme für ihre Einwohnerinnen und Einwohner festlegen, so obliegt ihnen auch die Durchführung von Kontrollen und Sanktionen. Dazu braucht es keine Regelung im Entsendegesetz. Entsandte Arbeitnehmende sind aber grundsätzlich keine Adressaten von sozialpolitischen Massnahmen, da sie nicht hier wohnhaft sind. Grundsätzlich sollten deshalb nur die schweizweit geltenden Mindestlöhne vom Entsendegesetz erfasst sein. Aus diesem Grund lehnen wir die Änderung des Entsendegesetzes ab.

In Bezug auf die vorgesehenen Bestimmungen zur Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung von Vollzugsaufgaben (Art. 7b VE-EntsG und Art. 16a VE-BGSA) haben wir folgende Bemerkungen:

Im Bereich der Schwarzarbeit werden die Lohnkosten, welche durch die Gebühren und Busen nicht gedeckt sind, zwischen Bund und Kanton hälftig geteilt (Art. 16 BGSA und Art. 7 VOSA). Gemäss Leistungsvereinbarung wird der Umfang der Inspektionstätigkeit durch Stellenprozente definiert. Wie unter diesen Umständen eine Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben insbesondere im Hinblick auf die Quantität eruiert werden kann, erschliesst sich uns nicht.

Beim Vollzug des Entsendegesetzes übernimmt der Bund 50 Prozent der verursachten Lohnkosten, welche dem Kanton für die Erfüllung der Kontroll- und Beobachtungsaufgaben anfallen (Art. 7a Abs. 3 EntsG i.V.m. Art. 16b Abs. 2 EntsV). Die in der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen definierte Kontrollzahl hat sich seit Jahren nicht verändert und wurde mit kleinen, begründbaren Abweichungen immer erreicht.

Abweichungen oder Unterschreitungen können eine Vielzahl von verschiedenen Ursachen haben. Bezogen auf die momentane Situation unter Berücksichtigung der noch immer anhaltenden ausserordentlichen Lage der Schweiz bedingt durch das Coronavirus besteht die Möglichkeit, dass die mit dem SECO per Leistungsvereinbarung definierten Kontrollzahlen für das Jahr 2020 nicht eingehalten werden können. Dies ist zu einem grossen Teil arbeitsmarktlich bedingt, da sich die Anzahl der Meldungen drastisch reduziert haben, und von den eingegangenen Meldungen ein Grossteil aufgrund der Covid-19-Verordnung 2 nicht bestätigt werden konnten (bzw. sistiert wurden). Ob dies bereits eine mangelhafte Erfüllung darstellen würde und gestützt darauf die Abgeltung durch den Bund gekürzt werden kann, ist nicht klar.

Auch ob oder wann ein sog. Härtefall nach Art. 7b Abs. 3 VE-EntsG oder Art. 16a Abs. 3 VE-BGSA zur Anwendung kommen könnte, geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor. Auch wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt, in welchem Umfang eine Kürzung der Abgeltung erfolgen könnte.

Gemäss erläuterndem Bericht, Ziffer 2.3 liegt eine mangelhafte Erfüllung insbesondere dann vor, wenn ohne achtenswerte Gründe unverhältnismässig wenige oder kostenintensive Kontrollen durchgeführt wurden, wenn nicht alle erforderlichen Kontrollgegenstände geprüft werden, oder hinsichtlich Zeit, Ort, Risiko oder Person unzumutbare Kontrollen durchgeführt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Bund die Kontrolltätigkeit der Kantone erheblich beeinflusst. Die Abgeltung durch den Bund zu kürzen oder zu streichen bzw. zurückzufordern kann höchstens aufgrund nicht erbrachter Quantität der Kontrollen erfolgen, was wie bereits dargelegt aufgrund vordefinierter Kontrollzahlen höchstens im Bereich des Entsendegesetzes möglich sein dürfte. Das Kürzen oder Streichen von Abgeltungen durch den Bund für bereits geleistete Kontrollen der Kantone, geht nicht an. Würden durch den Kanton beispielsweise „kostenintensive Kontrollen“ durchgeführt, wären diese Kosten weiterhin zu teilen und nicht gänzlich auf den Kanton abzuwälzen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

